



CH-3003 Bern, ABAS /seco/mrc

An **Ärzte**,
welche Arbeitnehmende gestützt auf das
Arbeitsgesetz auf die Tauglichkeit für Nachtarbeit
untersuchen
und **Betriebe**,
die verpflichtet sind, ihre Arbeitnehmenden
wegen Nachtarbeit medizinisch untersuchen zu
lassen

Unser Zeichen: mrc
Bern, 10. Juni 2015

Neue Praxis betreffend die Formulare der obligatorischen medizinischen Untersuchung bei Nachtarbeit (Art. 17c ArG und 45 ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Arbeitsgesetz (ArG) sieht vor, dass Arbeitnehmende, die über längere Zeit Nachtarbeit leisten, Anspruch haben auf eine Untersuchung ihres Gesundheitszustandes und auf ein medizinisches Beratungsgespräch.

Für Arbeitnehmende, die **dauernd oder regelmässig Nachtarbeit** leisten und im Rahmen ihrer Arbeit **in erhöhtem Ausmass belastende oder gefährliche Tätigkeiten** verrichten oder belastenden oder gefährlichen Situationen gemäss Art. 45 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) ausgesetzt sind, **ist diese medizinische Untersuchung obligatorisch**. Dies ist insbesondere der Fall für allein arbeitende Personen und Arbeitnehmende die Dauernachtarbeit oder pro Einsatz mehr als 9 Stunden Nachtarbeit leisten. Die medizinische Untersuchung und Beratung ist **auch obligatorisch für Jugendliche**, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, und zwar **unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit** (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz). Die Untersuchung hat vor Antritt der Nachtarbeit zu erfolgen und ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Diese Auflage ist wichtig für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Nachtarbeit wird von Person zu Person verschieden erlebt und kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Es ist deshalb wichtig, frühzeitig zu erkennen, wer sich für Nachtarbeit eignet und wer allenfalls nicht oder nicht mehr. In den Bewilligungen für Nachtarbeit führt das SECO diese Pflicht daher immer auf.

Gemäss Artikel 45 Abs. 3 ArGV 1 teilt der Arzt neben dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmenden **auch der zuständigen Behörde** die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung für Nachtarbeit mit.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Corina Müller Köncz
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 45, Fax +41 58 462 78 31
corina.mueller@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Das SECO erhält gestützt auf diese Bestimmung jährlich eine sehr grosse Anzahl von Formularen zugeschickt. Wir sind trotzdem nicht in der Lage zu überprüfen, ob in allen Betrieben die erforderlichen medizinischen Untersuchungen gemacht wurden. Die administrative Verwaltung dieser Papierberge beansprucht viele Ressourcen ohne echten Mehrwert für die Prävention.

Daher wurde folgende neue Praxis entschieden:

Wir fordern Sie hiermit auf, uns die Formulare der Eignungsuntersuchungen künftig nicht mehr zu schicken, sondern sie den Vollzugs- und Aufsichtsorganen für den Fall einer Betriebskontrolle zur Verfügung zu halten.

Wir haben die kantonalen Arbeitsinspektorate angewiesen, bei ihren ordentlichen Betriebsbesuchen künftig vermehrt zu überprüfen, ob die obligatorischen medizinischen Untersuchungen tatsächlich erfolgt sind und sich vom Arbeitgeber die Formulare der Eignungsuntersuchungen zeigen zu lassen.

Im Gesuch um Arbeitszeitbewilligung an das SECO reicht es, wenn Sie uns bestätigen, dass alle einzusetzenden Arbeitnehmenden, für welche die medizinische Untersuchung obligatorisch ist, vom Arzt oder von der Ärztin als geeignet für die Nachtarbeit erklärt wurden oder dass die Untersuchungen vor Arbeitsbeginn stattfinden werden.

Weitergehende Hinweise finden Sie auf der SECO-Internetseite im Leitfaden betreffend die medizinische Untersuchung. Wir bitten Sie, die dort aufgeschalteten aktuellen Formulare zu verwenden:

[Medizinische Untersuchungen Nachtarbeit \(www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) -> Arbeitszeitbewilligungen -> medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit).

Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir auch die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in der ArGV 1 und der Wegleitung in Angriff nehmen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Anpassung Ihrer bisherigen Praxis.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Corina Müller Könz, Leiterin Ressort Arbeitnehmerschutz

Kopie: VSAA, IVA